

RS Vwgh 1997/10/27 96/17/0462

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §161 Abs2;

BAO §93 Abs3 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

Rechtssatz

Werden in der Begründung des Bescheides einander widersprechende Ermittlungsergebnisse wörtlich zitiert und ohne klare Feststellung aneinandergereiht, bringt die Behörde nicht zum Ausdruck, welchen Sachverhalt sie ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat und aus welchen Erwägungen sie bei den widersprechenden Beweisergebnissen zu diesem Sachverhalt gelangt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170462.X02

Im RIS seit

27.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at